

VEREINSSATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „ErnstFall Supporters Club“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V
3. Der Verein hat seinen Sitz in 79576 Weil am Rhein
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „ErnstFall Supporters Club“ mit Sitz in 79576 Weil am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Veranstaltungen des Vereins, Konzertveranstaltungen). Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf Deutschsprachige Musik sowie der Band ErnstFall, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen.
Überregionale Aktivitäten sind möglich umso den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen.
4. Der Verein ist Politisch und konfessionell neutral.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es müssen außerdem folgende Aufnahmebedingungen erfüllt sein:
 - a. Minderjährige oder sonstige beschränkte geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
 - b. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in Elektronischer Form einzureichen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Schriftlicher oder Elektronischer Form mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
 - a. Für die Benutzung der Einrichtungen sowie Eigentum des Vereins, zu privaten und nicht vom Verein Organisierten Zwecken, bedarf es die Zustimmung des Vorstandes.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden **Versammlung** zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied zwei Beiträge in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
 - a. Der Vorstand kann keine Beiträge von Vorstandsmitgliedern erlassen, hierfür bedarf es einer Abstimmung der Mitglieder.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann, darüber entscheiden, dass die Mitglieder des Vorstandes eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 10

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11

AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu Wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, Wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es.
2. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung der zu beschließenden Regeln erklären.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirats/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse,
 - h. Die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte

im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

6. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.
7. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 14

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen

- Stimmen erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem Vollendeten 16. Lebensjahr. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremd Stimmen vertreten.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16

VERMÖGENSBILDUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das Frauen helfen Frauen Lörrach e.V., der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden zu verwenden hat.

§17

ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 01.04.2023 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 02.06.2023 in Kraft.